

Deutsche Classic-Kegler Union e.V.



Bahnabnahme- ordnung

Version 1.0 vom 22.01.2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	3
2.	Grundsätze.....	3
3.	Bahnabnehmer	3
4.	Technische Kommission	4
5.	Bahnabnahme.....	4
6.	Bahnabnahmeurkunde und Laufzeiten.....	5
7.	Umbauten	6
8.	Haftung	7
9.	Inkrafttreten	7

1. Allgemeines

Nach der Sportordnung der Deutschen Classic-Kegler Union e.V. (im Folgenden: DCU) ist der Sportbetrieb nur auf Kegelsportanlagen und mit Sportmaterial zulässig, welche die Technischen Vorschriften der DCU erfüllen und dies durch eine entsprechende Überprüfung („Bahnabnahme“) dokumentiert wurde.

Die vorliegende Ordnung regelt daher Näheres hinsichtlich der Aufgabenverteilung, der Zuständigkeiten sowie des Ablaufs.

2. Grundsätze

- (1) Jede Kegelsportanlage ist nach Errichtung und vor Aufnahme des Spielbetriebs sowie bei beachtlichen baulichen Änderungen nach den nachfolgenden Bestimmungen abzunehmen.
- (2) Eine Abnahme hat durch einen selbstständigen Bahnabnehmer der DCU mit gültiger Lizenz zu erfolgen.
- (3) Der Bahnabnehmer hat in pflichtgemäßer Ausübung seiner Tätigkeit diese Ordnung sowie die Technischen Vorschriften der DCU anzuerkennen.
- (4) Nach erfolgreicher Abnahme wird durch die Geschäftsstelle der DCU eine Abnahmeurkunde ausgestellt.
- (5) Der Bahnabnahmeurkunde der DCU steht eine Bahnabnahmeurkunde des Deutschen Kegler- und Bowlingbunds (DKB) oder des Deutschen Keglerbunds Classic (DKBC) gleich.

3. Bahnabnehmer

- (1) Die Bahnabnehmer werden durch die DCU nach den Aus- und Fortbildungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung lizenziert. Sie haben sich nach Auftragsannahme vor Ort dem Auftraggeber (Eigentümer/Betreiber/Verein im Besitz der Kegelsportanlage) gegenüber durch Vorlage ihrer gültigen Lizenz auszuweisen.
- (2) Die Bahnabnehmer sind selbstständig tätig. Ihre Tätigkeit erfolgt auf eigene Rechnung in Form eines Vertrags zwischen ihm und dem Auftraggeber.
- (3) Der Bahnabnehmer hat vom Auftraggeber eine Gebühr für die Erstellung der Bahnabnahmeurkunde einzuziehen und diese Gebühr an die DCU weiterzuleiten. Die Höhe der Gebühr wird auf Beschluss des Präsidiums in der Rechtsmittel- und Gebührenübersicht bekannt gemacht.

- (4) Die Bahnabnehmer müssen Mitglied der DCU sein. Sie haben sich jederzeit professionell zu verhalten.

4. Technische Kommission

- (1) Die technische Kommission der DCU besteht aus
- dem für das Bahnabnehmerwesen zuständigen Mitglieds des Präsidiums der DCU (oder bei dessen Verhinderung einem anderen Präsidiumsmitglied) als Vorsitzendem,
 - dem Referenten für die Bahnabnehmer,
 - weiteren sachkundigen Mitgliedern der DCU, die durch Beschluss des Präsidiums bestellt oder abbestellt werden.
- (2) Zu den Sitzungen der Technischen Kommission können beliebig Gäste/Sachverständige hinzugezogen werden. Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums der DCU sowie Referenten können ebenfalls jederzeit teilnehmen.
- (3) Die technische Kommission berät das Präsidium zwecks Novellen und Weiterentwicklung der Technischen Vorschriften. Sie soll die aktuellen Entwicklungen im Bereich des Sportmaterials und der technischen und baulichen Möglichkeiten verfolgen.
- (4) Die technische Kommission entscheidet, inwieweit in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Eine Ausnahmegenehmigung ist in jedem Fall auf maximal ein Jahr zu befristen und nach Möglichkeit mit konkreten Auflagen zu versehen. Erneute Ausnahmegenehmigungen sind möglich.
- (5) Die technische Kommission ist ergänzend zu den Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung ermächtigt, bei Nichtbeachten der technischen Vorschriften, der Sportordnung oder dieser Ordnung einen vorzeitigen Besuch einer Fortbildungsmaßnahme oder den Entzug der Bahnabnehmerlizenz anzuordnen. Gegen eine derartige Maßnahme stehen die Rechtsmittel der RVO offen, sie haben jedoch keine aufschiebende Wirkung.

5. Bahnabnahme

- (1) Zur Feststellung, Überprüfung und Dokumentierung der Ordnungsmäßigkeit der Kegelbahnanlage ist eine Bahnabnahme durchzuführen.
- (2) Der Betreiber hat sich nach Neubauten oder turnusgemäß selbstständig um die Überprüfung durch einen Bahnabnehmer zu kümmern.
- (3) Der Bahnabnehmer hat die Anlage auf Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften zu überprüfen. Er hat über seine Tätigkeit ein

Protokoll und ein Prüfprotokoll zu erstellen, aus der die Details seiner Tätigkeit sowie seine Feststellungen hervorgehen.

- a. Hat der Bahnabnehmer keine Abweichungen oder Mängel festgestellt, so erstellt die Geschäftsstelle nach Eingang des Protokolls und der Gebühren unverzüglich die entsprechende Bahnabnahmeurkunde.
 - b. Hat der Bahnabnehmer geringfügige Abweichungen festgestellt, so hat er dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Behebung zu setzen. Nach Ablauf der Frist oder nach Mitteilung des Auftraggebers hat er festzustellen, ob die Mängel behoben wurden. Ist dies der Fall, soll das Verfahren nach lit. a. durchgeführt werden.
 - c. Hat der Bahnabnehmer signifikante Mängel oder Abweichungen festgestellt, die kurzfristig nicht zu beheben sind oder wurden geringe Mängel nach lit. b. nicht behoben, so hat er unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der Frist von einer Woche, seine Protokolle mit einer separaten Stellungnahme und Empfehlung zum Vorgehen an die technische Kommission und die Geschäftsstelle zu übersenden. Die technische Kommission entscheidet darüber, ob eine Ausnahmegenehmigung nach Abschnitt 4. Abs. 4 erteilt wird oder ob zunächst die Mängel ganz oder teilweise zu beheben sind.
- (4) Der Nachweis der Ordnungsmäßigkeit der Kegelbahnanlage wird durch die von der Geschäftsstelle der DCU ausgestellte Bahnabnahmeurkunde (Muster gemäß Anlage) geführt. Die Urkunde ist gut sichtbar in der Kegelbahnanlage anzubringen.
- (5) Sollte ergänzend für den Spielbetrieb eine Ausnahmegenehmigung nach Abs. 3 lit. c) erteilt worden sein, so ist diese zusammen mit der Bahnabnahmeurkunde auszuhängen.

6. Bahnabnahmeurkunde und Laufzeiten

- (1) Eine Bahnabnahme wird in der Regel bis zum Ablauf des Sportjahres ausgesprochen, das im dritten auf die Abnahme folgenden Kalenderjahr endet. Ausschlaggebend hierbei ist das Datum der Bahnabnahme. Wird eine befristete Ausnahmegenehmigung erteilt, so ist die Laufzeit auf der Abnahmeurkunde ebenfalls maximal auf die Laufzeit der Ausnahmegenehmigung beschränkt.
- (2) Die Bahnabnahmeurkunde wird durch die Geschäftsstelle der DCU ausgestellt und ist gut sichtbar auf der Anlage auszuhängen. Sie dient als Nachweis der Ordnungsmäßigkeit der Anlage. Sollte eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden sein (Abschnitt 4. Abs. 4), so ist diese ebenfalls gut sichtbar und unmittelbar neben der Urkunde auszuhängen.
- (3) Während der Laufzeit der Abnahme bzw. Abnahmeurkunde hat der Eigentümer/Betreiber der Anlage diese in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Wird der ordnungsgemäße Zustand durch eine an einem auf der Anlage

ausgetragenen Wettkampf beteiligte Person angezweifelt und glaubhaft gemacht, so entscheidet die technische Kommission nach eigenem Ermessen über das Vorgehen. Sie kann hierbei insbesondere auf Kosten des ursprünglichen Auftraggebers der Bahnabnahme einen Bahnabnehmer mit der Überprüfung der kritisierten Anlagenteile beauftragen.

7. Umbauten

- (1) Werden an einer Bahnanlage bauliche, technische oder sonstige Änderungen während der Laufzeit einer Abnahme durchgeführt, welche über eine einfache Reparatur, Instandhaltung oder Instandsetzung hinausgehen, so ist wie folgt zu verfahren.
- (2) Der Eigentümer/Betreiber/Verein der Bahnanlage hat eine Meldung zu erstatten, aus der insbesondere folgende Informationen ersichtlich sind:
 - a. Was (z.B. Bauteile, Leitungen, ...) wurde verändert?
 - b. Wann wurde es verändert?
 - c. Von wem wurde es verändert?
 - d. Was war der Grund für diese Änderung?

Die Meldung ist an den Vorsitzenden der technischen Kommission und in Kopie an die Geschäftsstelle der DCU zu richten. Die technische Kommission ist berechtigt, weitere Informationen einzuholen oder einen vor-Ort-Termin durchzuführen, um die Änderungen in Augenschein zu nehmen.

- (3) Die technische Kommission entscheidet darüber, ob die durchgeführte Änderung hinsichtlich der Abnahmefähigkeit der Bahnanlage beachtlich oder unbeachtlich ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Wird die Änderung als unbeachtlich eingestuft, erstellt die Geschäftsstelle ein entsprechendes Schreiben (Muster in der Anlage) an den Eigentümer/Betreiber/Verein, welches sofort und unverzüglich als Anhang zur Bahnabnahme öffentlich auszuhängen ist. Damit ist der Nachweis der weiteren Beispielbarkeit der Anlage gegeben.
- (5) Wird die Änderung als beachtlich eingestuft, so hat der Eigentümer unverzüglich eine erneute Bahnabnahme nach Abschnitt 5 durchführen zu lassen. Entsprechend wird bei erfolgreicher Abnahme eine neue Urkunde mit neuer Laufzeit ausgestellt.
- (6) Unterbleibt die Meldung nach Abs. 2 und die baulichen Änderungen werden ggf. nachträglich bekannt, so werden ab dem Zeitpunkt der Veränderung alle von den Heimmannschaften auf dieser Anlage erzielten Kegel gestrichen. Die Entscheidung

hierüber obliegt der Ligaleitung, Abschnitt 2.5.1 der Sportordnung Teil Bundesligen findet hierfür ebenfalls Anwendung.

8. Haftung

Der Bahnabnehmer haftet bei offensichtlichen Mängeln für seine fehlerhaften Beurteilungen. Er haftet in seinem Bereich für die Einhaltung der gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen. Zuwiderhandlungen und Nichtbeachten der technischen Bestimmungen der DCU werden gemäß den Vorgaben der RVO geahndet.

9. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums nach Veröffentlichung auf der Webseite der DCU in Kraft.

Eppelheim, den 22.01.2020

Andreas Mars
Vizepräsident Verwaltung

Anlage 1: Muster Bahnabnahmeurkunde



Bahnabnahmeurkunde

Deutsche Classic-Kegler Union e.V.

Geschäftsstelle: Hauptstraße 92 - 69207 Sandhausen - geschaeftsstelle@dcu-ev.de - www.dcu-ev.de

Dem Inhaber, Keglerverein Musterstadt e.V., von

8 Classic-Bahnen

Musterhalle

Musterstraße 2, 12345 Musterstadt

wird gestattet, die vorbezeichneten Bahnen als

DCU-Classic-Bahnen

öffentlich bekannt zu geben und diese Urkunde bis zum Ablauf des

28.11.2022

in der Anlage als Nachweis auszuhängen.

Mit Erteilung dieser Urkunde wird der Inhaber verpflichtet, die Bahnen, das Material sowie die Technik während der Laufzeit der Urkunde in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

Sandhausen, 28.11.2019
Deutsche Classic-Kegler Union e.V.

Präsident
A. Muster

Vizepräsident Verwaltung
B. Muster

Unterschrift

Unterschrift



Bahnabnehmer: Markus Muster, 1BAMuster

Anlage 2: Schreiben nach Abschnitt 7 Abs. 4



Anhang zur Bahnabnahmeurkunde

Deutsche Classic-Kegler Union e.V.
Geschäftsstelle: Hauptstraße 92 - 69207 Sandhausen - geschaeftsstelle@dcu-ev.de - www.dcu-ev.de

Dem Inhaber, Keglerverein Musterstadt e.V., von

8 Classic-Bahnen

Musterhalle
Musterstraße 2, 12345 Musterstadt

wird auf Grund der erfolgten Bahnabnahme vom xx.xx.xxxx
sowie der Anzeige einer baulichen Änderung gemäß Abschnitt 7
der Bahnabnahmeordnung der DCU vom xx.xx.xxxx bescheinigt,
dass die durchgeführten Änderungen als unbeachtlich eingestuft wurden.

Diese Bescheinigung ist öffentlich und gut sichtbar in unmittelbarer Nähe
der Bahnabnahmeurkunde vom xx.xx.xxxx auszuhängen.

[Option] Diese Bescheinigung ersetzt die Bescheinigung vom xx.xx.xxxx

Sandhausen, den 09.01.2020
Deutsche Classic-Kegler Union e.V.

Präsident
A. Muster

Vizepräsident Verwaltung
B. Muster

Unterschrift

Unterschrift

